

Nr. 2/2021

30. August 2021

Anhörung zu dem Gesetzesentwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e. V., bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen im hessischen Landtag für das „Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“.

Angesichts der Vielzahl überwiegend beamtenrechtlicher Regelungen beschränkt sich die Stellungnahme auf zwei den Justizbereich betreffende Änderungsvorhaben.

Art. 3 Nr. 4: neu einzufügender § 41a HBesG (Verordnungsermächtigung zur Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für richterliche Rufbereitschaft)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass in der geplanten Ergänzung des Hessischen Besoldungsgesetzes eine Anerkennung für die Mehrbelastung zum Ausdruck kommt, welche im Bereich der richterlichen Rufbereitschaften insbesondere im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht gestärkten Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen anfällt.

Die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von Zusatzvergütungen begegnet jedoch Bedenken. Der Richterbund Hessen weist darauf hin, dass bei einer derartigen Regelung von Besoldungsanteilen durch eine Rechtsverordnung der Wesentlichkeitsgrundsatz verletzt sein könnte. Es bestehen Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit einer Verordnungsermächtigung. Der Blick auf die inhaltliche Fassung der Ermächtigung verstärkt diese Bedenken noch, da es an konkretisierenden Vorgaben für den Ordnungsgeber mangelt. Der für die Besoldung originär zuständige parlamentarische Gesetzgeber gibt damit die Ausgestaltung von Art und Umfang eines Besoldungsanteils vollständig in die Hände der Exekutive.

Ferner spricht die Gesetzesbegründung von einer „Mehrarbeitsvergütung“. Auch dies stößt zunächst auf grundsätzliche Bedenken. Für Richter gilt, wie für Beamte, dass sie zur Hingabe ihrer gesamten Arbeitskraft verpflichtet sind. Ein darüberhinausgehendes „mehr“ ist im Ausgangspunkt kaum denkbar. Die bei Beamten innerhalb einer bestimmten Woche anfallenden Überstunden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorrangig durch eine spätere Freistellung auszugleichen, nicht aber durch mehr Geld. Ein System der Zeiterfassung mit der Möglichkeit zur Berechnung von Überstunden existiert für Richter aber nicht, da es mit der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar wäre.

Eine Einordnung der betroffenen richterlichen Tätigkeiten als „Mehrarbeit“ im Sinne von Zusatzaufgaben geht nach Ansicht des Richterbundes zudem fehl. Es handelt sich vielmehr um reguläre Dienstgeschäfte im Kernbereich der richterlichen Aufgaben, die im Rahmen der Pensenzuteilung mit einem angemessenen Arbeitskraftanteil zu berücksichtigen sind.

In der öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen „zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen“ im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2019 hat der Deutsche Richterbund auf Folgendes hingewiesen:

„Die Gerichte sind aber nur dann in der Lage, die Vorgaben des BVerfG zu erfüllen, wenn sie über eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung verfügen. Dazu gehört auch, dass die Bereitschaftsdienstzeit in vollem Umfang als Dienstzeit gewertet wird und die Personalbedarfsberechnungssysteme entsprechend angepasst werden.“

Mit der geplanten Regelung erkennt der Landesgesetzgeber immerhin an, dass bereits Mehrbelastungen entstanden sind, welche in Hessen bislang keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Freizeitausgleich für Rufbereitschaftszeiten könnte dabei das Problem nicht lösen, da er angesichts des Grundproblems der defizitären Personalausstattung zur Mehrbelastung der nicht am Bereitschaftsdienst beteiligten Richter führt. Die Mehrbelastung an der einen Stelle würde lediglich durch eine Mehrbelastung an anderer Stelle ersetzt werden. Die Berücksichtigung von Bereitschaftsdiensten kann daher nur über eine Entlastung der betroffenen Richter um adäquate Dienstzeitanteile bei der gerichtsinternen Geschäftsverteilung erfolgen. Das führt zu einem Bedarf an zusätzlichen Stellen bei den Gerichten, der bislang nicht ausreichend abgedeckt wird.

Der Richterbund Hessen erinnert hierzu an seinen Grundsatzbeschluss vom 5. September 2018, in dem er insbesondere gefordert hat:

„1. Der durch die Entscheidung des BVerfG zur richterlichen Eilzuständigkeit von Fixierungen als ärztliche Maßnahme entstehende Mehrbedarf an richterlichem Personal muss in vollem Umfang durch neu zu schaffende Stellen ausgeglichen werden, ohne dass dies zulasten der bereits durch den Landesgesetzgeber bewilligten Mehrstellen geht.

2. Der richterliche Bereitschafts- bzw. Eildienst muss – wie bei anderen Berufsgruppen, die Bereitschafts- bzw. Eildienste leisten – in vollem zeitlichem Umfang in die PebbSy-Berechnungen einfließen und übernommen werden ohne Rücksicht auf das zahlenmäßige Fallaufkommen. Das heißt eine Stunde Bereitschafts- bzw. Eildienst muss 60 PebbSy-Minuten entsprechen.“

Der Richterbund steht dabei Vorschlägen zu einer überörtlichen Aufgabenkonzentration im Hinblick auf Bereitschaftsdienste offen gegenüber. So könnten insbesondere kleinere Amtsgerichte entlastet werden. Außerdem bietet ein solches Modell eine gute Gewähr für die Aufrechterhaltung hoher professioneller Standards.

Bis zur gesetzgeberischen Umsetzung einer adäquaten Bewältigung der im vorliegenden Gesetzentwurf zutreffend gesehenen Problematik samt der nötigen Schaffung zusätzlicher Planstellen, ist ein kurzfristig erreichbarer monetärer Ausgleich der aktuell bestehenden und nicht dauerhaft hinnehmbaren Mehrbelastung eine akzeptable Übergangslösung. Der Richterbund Hessen empfiehlt dazu im Hinblick auf die angesprochene verfassungsrechtliche Problematik einer Verordnungsermächtigung jedoch eine Regelung in einem Parlamentsgesetz, mindestens aber eine Ergänzung der im Entwurf vorgesehenen Ermächtigung um konkretisierende Vorgaben an den Ordnungsgeber.

Art. 1 Nr. 5: Ergänzung zu § 15 HBG (Volljuristen als Amtsanwälte)

Der Einsatz von Volljuristen als Amtsanwälte, also in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes, welcher bislang nur in Ausnahmefällen möglich war, soll künftig regulär ermöglicht werden. Laut Gesetzesbegründung soll dadurch ein „steigender Personalbedarf“ gedeckt werden.

Es ist bekannt, dass die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Amtsanwaltschaften schwierig ist. Die reguläre Öffnung des Amtsanwaltdienstes für Volljuristen stößt jedoch auf Bedenken. Es liegt auf der Hand, dass Bewerber mit Befähigung zum Richteramt sich nur dann für den schlechter besoldeten gehobenen Dienst entscheiden, wenn ihnen der höhere Justizdienst verschlossen bleibt. Das ist in Hessen insbesondere dann der Fall, wenn bestimmte Mindestanforderungen an die Abschlussnoten in den beiden juristischen Staatsexamina nicht erfüllt werden. Durch die geplante Gesetzesänderung soll es nun möglich werden, Bewerber für staatsanwaltliche Tätigkeiten als Amtsanwalt zu gewinnen, die

aufgrund nicht erfüllter Mindestanforderungen für den Dienst als Staatsanwalt gerade nicht in Betracht gezogen wurden. Es sei hier zudem darauf hingewiesen, dass in Hessen erst kürzlich die Notenanforderungen für den höheren Justizdienst abgesenkt wurden.

Auch in der vorgesehenen Regelung zeigt sich damit eine Tendenz, den Nachwuchsbedarf für Justizberufe durch Nivellierung von Qualifikationsanforderungen zu decken. Der Richterbund hält dies für den falschen Weg. Vielmehr sollte das Land Hessen um eine Steigerung der Attraktivität der Justizberufe bemüht sein. Dazu gehört insbesondere eine Besoldungsordnung, welche den Justizdienst gegenüber der Privatwirtschaft im Wettbewerb um die besten Bewerber konkurrenzfähig macht.

Dr. Johannes Schmidt

Dr. Michael Demel

Landesvorsitzender

Referent Besoldung und Dienstrecht

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Kontakt:

Dr. Johannes Schmidt
Landesvorsitzender
Richterbund Hessen
c/o Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 1367-0